

- 19 Die Sender verweisen auf die angeblichen Materialien zu Art. 24b URG. Vorab kann dazu bemerkt werden, dass die internen Dokumente der Verhandlungen zwischen SIG sowie Vertretern der Sender keine Materialien in dem Sinne darstellen, dass sie Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers erlauben. Bei jenen Diskussionen ging es um Diskussionen zwischen einzelnen aber lange nicht allen betroffenen Kreisen im Rahmen einer parlamentarischen Initiative, die unabhängig vom WPPT erfolgte und deshalb auch noch nicht auf das Konventionsrecht und insbesondere Art. 16 Abs. 1 und 2 WPPT Rücksicht nehmen musste. Auffällig ist deshalb der Unterschied der Formulierung der Bestimmung und ihrer Erläuterung zwischen Vorentwurf und Entwurf bzw. Botschaft, die ganz klar das Ergebnis der Vernehmlassung und damit die Befürchtungen weitere Kreise von Rechtsinhabern widerspiegelt. Die Erläuterungen in der Botschaft erwähnen mit keinem Wort, dass die bisher vertraglich vereinbarten Entschädigungen – wie das die Sender jetzt suggerieren – einfach wegfallen sollten. In den Erläuterungen zum Vorentwurf war aber diese Auffassung mindestens noch angedeutet. Entscheidend ist aber, dass das Parlament die Formulierung schliesslich akzeptierte, nachdem Ständerat Lombardi in der Debatte ausdrücklich nochmals zugesichert hatte, dass die bisherigen vertraglich ausgehandelten Entschädigungen nicht einfach wegfallen sollten, sondern in die Sendetarife integriert würden.

III. Zur Vernehmlassung des Preisüberwachers

- 20 Der Preisüberwacher betont, dass die Auslegung von Art. 24b des revidierten Urheberrechtsgesetzes in erster Linie eine rechtliche Frage ist, die vorfrageweise von der Schiedskommission zu klären sind. Im übrigen befürwortet er – wie dies ja seine Aufgabe ist – diejenige Lösung, die weniger kostet und unterstützt die Argumente der Sender. Es kann deshalb auf die Entgegnung der Nutzerargumente und auf Ausführungen in der Tarifeingabe vom 28. Februar 2008 verwiesen werden.

IV. Zur Begründung des Eventualantrages

- 21 Wie bereits in der Tarifeingabe erläutert, hat Swissperform nichts dagegen, im Rahmen eines genehmigten Tarifes auch die dauernde Speicherung von Tonträgern zu erlauben, sofern diese angemessen entschädigt wird. Nach der geltend gemachten Rechtsauffassung hängt die konventionsrechtliche Zulässigkeit der Unterstellung unter eine kollektive Verwertung von der Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung und der Gleichstellung mit den Urhebern ab. Ist eine solche nach Meinung der Schiedskommission durch Art. 60 Abs. 2 URG ausgeschlossen, so ist die Dauer der unter Ver-